

II— 2696 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR UNTERRICHT UND KUNST

Zl. 10.000/47 - Parl/77

Wien, am 28. Juli 1977

An die
PARLAMENTS-DIREKTION

Parlament
1017 W i e n

1248 IAB
1977-08-01
zu 12421J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1242/J-NR/77, betreffend rechtliche Situation hinsichtlich einer Verpflichtung zur Teilnahme an Schulversuchen, die die Abg. Mag. HÖCHTL und Genossen am 16. Juni 1977 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Seitens des Ressortleiters ist nichts zu unternehmen, da die Vollziehung den die Schulversuche regelnden gesetzlichen Grundlagen entspricht. Eine Verfassungswidrigkeit der erwähnten Schulgesetze im Hinblick auf Art. 2 des ersten Zusatzprotokollens zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten ist nach Auffassung des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst nicht gegeben, da keine danach geschützten Rechte gefährdet sind. Im übrigen wird auf die Antwort zu Punkt 3 verwiesen.

- 2 -

ad 2)

Aus den vorstehenden Darlegungen ergibt sich, daß seitens des Ressort kein Anlaß gesehen wird, eine Änderung der mit qualifizierter Mehrheit beschlossenen Gesetze anzuregen. Dazu kommt noch, daß die diesbezüglichen Gesetzentwürfe seit dem Bestehen der Schulreformkommission unter Berücksichtigung der Beratungen in diesem Gremium erstellt worden sind.

ad 3)

Die Schulversuche werden im Regelfalle über Antrag des zuständigen Landesschulrates (Kollegium) genehmigt. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, daß die Kollegien der Schulbehörden gemäß Art. 81a Abs.4 B-VG weisungsfrei sind. Es ist jedoch festzustellen, daß bei den wesentlichen Schulversuchen die Eltern befaßt werden. Wo Alternativangebote nicht dem Zweck des Schulversuches widersprechen, wie etwa in der Ganztagschule wird z. B. in Wien und Niederösterreich die Möglichkeit angeboten, die Schule auch nicht in der Form der Ganztagschule zu besuchen.

ad 4)

Ja. Bei manchen Schulversuchen wie z. B. beim Schulversuch "integrierte Gesamtschule" wird damit dem Ziel des Schulversuches sogar eher entsprochen.

ad 5)

Abgesehen von regionalen Umständen gibt es keinen faktischen Zwang zum Besuch von Schulversuchen.

